



MIT MENSCHEN BILDEN

## Verfahren für den Nachweis von Schulgeldzahlungen

Das Erstellen individueller Schulgeldbescheinigungen bedeutet für die Evangelische Johannes-Schulstiftung einen erheblichen Verwaltungsaufwand, den wir minimieren müssen.

Laut Bestätigung des Ministeriums für Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt ist die Vorlage dieser individuellen Schulgeldbescheinigungen nicht Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug und wird nicht vom Einkommensteuergesetz verlangt. Der Nachweis der erfolgten Schulgeldzahlung kann und soll durch den Steuerpflichtigen selbst erbracht werden.

Als Nachweis für den Sonderausgabenabzug der Schulgeldzahlungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG reicht es aus, wenn:

- 1. der Steuerpflichtige über die Höhe der erfolgten Schulgeldzahlungen eine Aufstellung anfertigt und durch geeignete Unterlagen nachweist (z. B. Kontoauszug). Es empfiehlt sich außerdem, eine Kopie des Schulvertrages beizufügen.**
- 2. der Steuerpflichtige der o.g. Aufstellung die „Allgemeine Schulgeldbescheinigung“ beifügt. Aus ihr geht hervor, dass die genannten Schulen die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 9 Satz 2 EStG erfüllen. Wir stellen Ihnen die „Allgemeine Schulgeldbescheinigung“ im Downloadbereich zur Verfügung.**

Dieses Verfahren ist so mit dem Ministerium für Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt abgestimmt.

Gez. Ulrike Sterzing  
komm. Vorständin

Magdeburg, 24.03.2023

